

SATZUNG
des Forum Moderne Landwirtschaft e.V.
vom 10.09.2014
in der Fassung der Satzungsänderung
vom 17.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Moderne Landwirtschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) die Bevölkerung über die Leistungen deutscher Landwirte und die vielfältige Bedeutung moderner, nachhaltig betriebener Landwirtschaft, also der integrierten pflanzlichen Erzeugung und tierischen Veredlung, für Ernährung, Wirtschaft und Gesellschaft zu informieren;
 - b) ein breites gesellschaftliches Verständnis für die Anwendung moderner, nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zu fördern;
 - c) zu einer zentralen Positionierung der deutschen Landwirte und Landwirtschaft innerhalb der Gesellschaft sowie einer positiven Wahrnehmung seitens der verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft beizutragen;
 - d) wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Voraussetzungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung einer nachhaltig betriebenen, modernen Landwirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit in den Märkten zu fördern;
 - e) Sprachrohr und Ansprechpartner zu Themen rund um nachhaltig betriebene, moderne Landwirtschaft zu sein und dabei den Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen auch zu kritisch diskutierten Fragen aktiv und im Bestreben nach konstruktiven Lösungen zu suchen.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit mit und für landwirtschaftliche Betriebe mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen;
 - b) Information von und Austausch mit Journalisten und Medien sowie einem aktiven Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen und politischen Stakeholdern;
 - c) Projekte zur Information für Schüler und Lehrer;
 - d) Anregung, Koordinierung, Zusammenführung, Veröffentlichung und Nutzung wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der nachhaltig betriebenen modernen Landwirtschaft, sowie ihren Auswirkungen auf die Gestaltung, Pflege und Erhaltung ländlicher Räume;
 - e) Durchführung von oder Beteiligung an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen;
 - f) Erstellung und Verbreitung von geeigneten, themen- und/oder projektbezogenen kommunikativen Mitteln;
 - g) Austausch und Kooperation mit Organisationen und Unternehmen mit direktem Bezug zur nachhaltig betriebenen, modernen Landwirtschaft sowie dem verarbeitenden und vermarktenden Bereich.
- (3) Der Verein ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er nimmt die gemeinsamen, allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft an der nachhaltigen Landwirtschaft wahr.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jegliche Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen), die der Land- und Ernährungswirtschaft oder den vor- oder nachgelagerten Bereichen angehören oder die Bestrebungen des Vereins auf sonstige Weise zu unterstützen beabsichtigen.
- (2) Die Mindestdauer jeglicher Mitgliedschaft beträgt drei Jahre.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag zu leisten.
- (4) Mitglieder, die einen in der Beitragsordnung festgelegten erhöhten Mitgliedsbeitrag (der „Erhöhte Mitgliedsbeitrag“) aufbringen, werden nachfolgend als „**Hauptmitglieder**“ bezeichnet. Hauptmitglieder können eine natürliche Person nominieren, die nach Maßgabe von § 10 auf Vorschlag des Vorstands als Vertreter des jeweiligen Hauptmitglieds von der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden kann.
- (5) Mehrere (maximal jedoch jeweils zehn) Unternehmen und Verbände, die sich jeweils gemäß Abs. (1) - (3) als Mitglieder qualifizieren und einem fachlich zusammenhängenden Bereich angehören (z.B. Pflanzenzüchtung, Tierhaltung, Tierzucht etc.) und gemeinsam den Erhöhten Mitgliedsbeitrag aufbringen, können sich in einem sogenannten „Themen-Cluster“ zusammenschließen (solche Zusammenschlüsse werden nachfolgend als „**Clustermitglieder**“, die an einem Clustermitglied Beteiligten als „**Clusterbeteiligte**“ bezeichnet). Jeder Clusterbeteiligte ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die jeweiligen Clusterbeteiligten können darüber hinaus eine natürliche Person nominieren, die nach Maßgabe von § 10 auf Vorschlag des Vorstands als Vertreter des jeweiligen Clustermitglieds von der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden kann.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen) gemäß Abs. (1), die zusammen mit einer sogenannten „Unterstützergemeinschaft“ den Erhöhten Mitgliedsbeitrag aufbringen, als Hauptmitglied zu definieren. Den einzelnen Beteiligten eines solchen Zusammenschlusses steht, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind, das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein Stimmrecht nicht zu.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sowie dessen Zustimmung erworben. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und unter Beachtung der Mindestdauer der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an ein Mitglied des Vorstands des Vereins erklärt werden;
 - b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds automatisch mit Wirkung zum Datum des Eröffnungsbeschlusses;
 - c) Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung die Interessen des Vereins weiterhin verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist; das Mitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung muss die

Mitgliederversammlung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden; sowie

- d) durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Vollbeendigung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften).
- (2) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Fällige Mitgliedsbeiträge sind für den Zeitraum bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, ungekürzt zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; und
3. der Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder; Blockwahl und Gesamtwahl sind zulässig,
- e) die Festlegung des Haushaltsplanes,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich per Brief oder, sofern ein Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben hat, per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Versand der E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie gilt solange als fortbestehend, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, nach Schließung der Sitzung am gleichen Tag eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme teilzunehmen. Die Bestimmung von § 3 Abs. (6) Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Ein Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen. Die Vollmacht ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(9) Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(11) Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden; sowie
- c) einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführer).

Der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter müssen sich aus dem Kreis der Präsidenten des Deutschen Bauernverband e. V. (DBV), des Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) und des Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV) rekrutieren.

(2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus der Mitte der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden sowie seine beiden Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten, die stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 (d) dieser Satzung gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Vorstands und seiner beiden Stellvertreter endet vorzeitig, wenn das betreffende Vorstandsmitglied aus der Tätigkeit gemäß Abs. (1) Satz 2 dieser Satzung ausscheidet; das betreffende Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Dem Vorstand obliegt außer den ihm sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben die Festlegung der Maßnahmen, mit denen der Zweck des Vereins verwirklicht werden soll, einschließlich der Bewilligung der hierzu zu verwendenden finanziellen Mittel.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich (per Brief oder per E-Mail) einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(10) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Derart gefasste Beschlüsse müssen anschließend von allen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichem Wege bestätigt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Als Mitglied des Vorstands obliegt dem Geschäftsführer die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB erhält der Geschäftsführer für seine Tätigkeit aufgrund deren Umfangs eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus für den Abschluss und die Beendigung des zwischen dem Geschäftsführer und dem Verein abzuschließenden Vertrags zuständig.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend den Vorgaben und Beschlüssen von Aufsichtsrat, Vorstand und Mitgliederversammlung sowie die übrigen ihm nach dieser Satzung und Beschreibung seines Stellenprofils übertragenen Aufgaben zu erledigen. Dazu gehört insbesondere auch die Ausarbeitung eines Jahreshaushalts mit den konkreten Maßnahmen des Vereins, der in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Der Geschäftsführer hat den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 (d) dieser Satzung gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Vertreter von Hauptmitgliedern sein.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es aus der Tätigkeit ausscheidet, die für seine Wahl bestimmend war. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds findet keine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit Berichte über die Angelegenheiten des Vereins verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrats die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Vereinskasse, prüfen. Er hat den Jahresabschluss, den Jahresbericht und die Aufstellung des Haushaltplans zu prüfen. Er bildet aus seiner Mitte einen Finanzausschuss. Bei Bedarf kann er zur Erfüllung seiner Pflichten weitere Ausschüsse bilden.
- (6) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Vereinspolitik, insbesondere die Strategie und Maßnahmen (Projekte) zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - b) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen von erheblichem Wert; näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - c) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - d) die Festlegung von Termin und Ort der Mitgliederversammlung.

Im Falle unterschiedlicher Abstimmungsergebnisse entscheidet der Vorstand.

- (7) Sitzungen des Aufsichtsrats und gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen, sooft dies im Interesse des Vereins notwendig ist.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden. Derart gefasste Beschlüsse müssen anschließend von allen Aufsichtsratsmitgliedern auf schriftlichem Wege bestätigt werden.

(9) In Aufsichtsratssitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sowie dem von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu Beginn der Sitzung ernannten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch jährliche Beiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Leistungen.

(2) Einzelheiten über die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, obliegt die Liquidation dem Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt je zur Hälfte ausschließlich und unmittelbar an 1. den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft mit der Maßgabe, dies für Forschung auf dem Gebiet der Integrierten Landwirtschaft zu verwenden, und 2. an die Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e. V. mit der Maßgabe, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.